

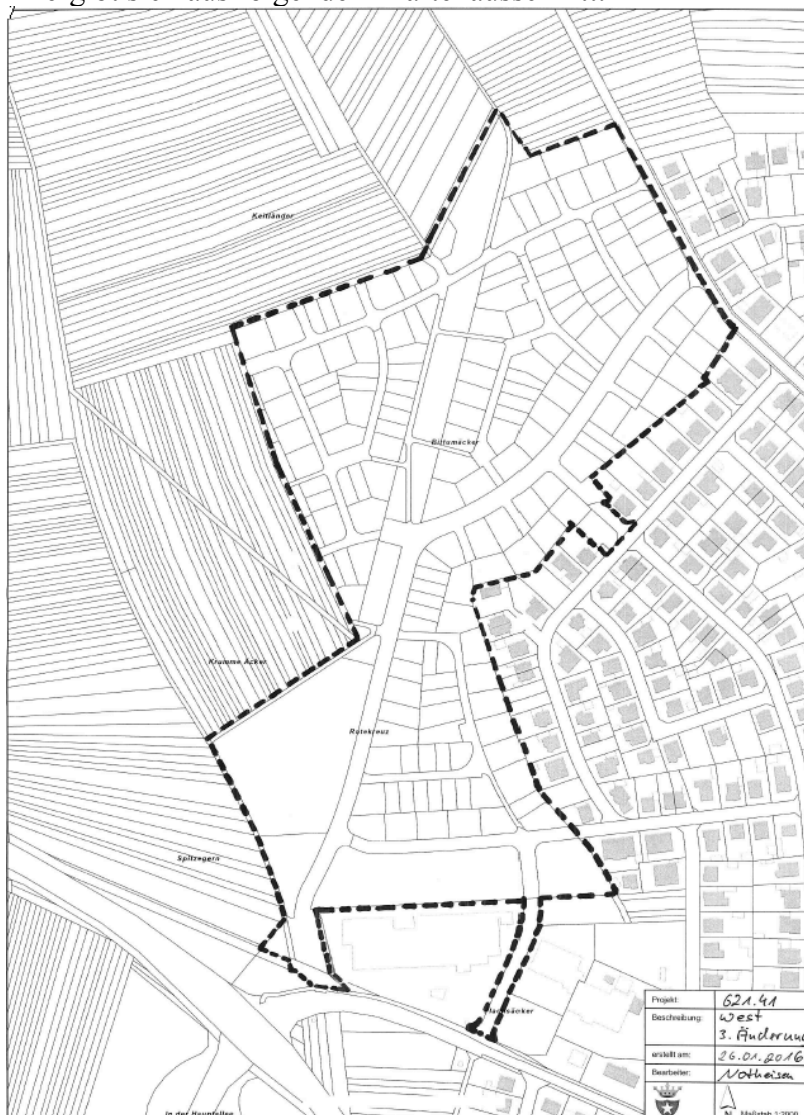
# Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 214 BauGB des Bebauungsplans „West“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 27.06.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 214 BauGB den Bebauungsplan „West“ in einem ergänzenden Verfahren zu ändern, den Entwurf der Planänderung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Da die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen teilweise nicht herangezogen werden können, müssen neue Ausgleichsflächen bereitgestellt und in den Bebauungsplan aufgenommen werden.  
Ansonsten ergeben sich keine Änderungen in der Konzeption.

Für den Planbereich des Bebauungsplans ist der Planentwurf vom 26.01.2016 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



## **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit dem ergänzenden Verfahren sollen die neu bereitgestellten Ausgleichsflächen E 1 und E 2 in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

## **Offenlage**

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom 17.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kronau, 10.08.2017

Frank Burkard, Bürgermeister